

# Sport- und Sozialverein Berlin 2019

## Satzung

### Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliederbeiträge
- § 4.1 Einnahmen
- § 5 Gliederung
- § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Maßregelung
- § 9 Organe
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufwendungsersatz
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Beschwerdeausschuss/Schlichtungsausschuss/Ältestenrat
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Haftung
- § 18 Salvatorische Klausel
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 27.05.2019 gegründete Verein führt den Namen „Sport- und Sozialverein Berlin 2019 e.V.“ und hat seinen Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort in Berlin.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports und der sozialen Angebote, insbesondere durch die

- a. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erziehungsberatung
- Sozialberatung von Familien zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
- Vermittlung von Betreuung oder eigene Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten
- Vermittlung von Jugendergotherapie- und Jugendpsychotherapieangeboten
- Unterstützung und Vermittlung von Hilfeplanung gemäß § 36 des Kinder- und Jugendschutzgesetzes (u.a. „Hilfe zur Erziehung“, „Eingliederungshilfe“ und „Hilfe für junge Volljährige“)
- Unterstützung und Kooperation mit Jugendämtern zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei geflüchteten und/oder Brennpunkt-Familien
- Vernetzung mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Vermittlung der dortigen Angebote an hilfsbedürftige Kinder, Jugendliche und Familien.
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen durch seelsorgerische und sozialpädagogische Beratung und Angebote

b. die Förderung des Sports;

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten „Fußball“ und „Rugby“ sowie im Bereich des Breitensports
- die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- /Wettkampf- und Gesundheitssports
- den Zugang von Mitgliedern zu regelmäßigen Trainings und an Wettkämpfen;
- die Vermittlung von Mitgliedern an andere Fachsportvereine
- die Organisation eines eigenen geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes;
- die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -Maßnahmen;
- die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- das Schaffen und Betreiben von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

c. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Zugang zu Mitgliedschaft im Verein
- die Vermittlung von Mitgliedschaften in anderen gemeinnützigen Vereinen (z.B. Sportvermittlung, Motivation zum Engagement in anderen gemeinnützigen Vereinen)
- die Vermittlung von freiwilliger unbezahlter Mitarbeit in karitativen oder gemeinwohlorientierten Einrichtungen
- die Teilnahme an gesellschaftspolitischen Aktionen des Vereins

d. die Förderung der Bildung und Erziehung von Menschen.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Aufklärung über den heutigen Wissensstand, insbesondere für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund, beispielsweise in Bezug auf medizinische und sportmedizinische Erkenntnisse, auf Menschenrechte, auf gesellschaftliche und integrative Themen, auf Sportwissenschaft und auf kulturelle Toleranz
- die pädagogische Anleitung zur Förderung der Entwicklung von Geist und Charakter („Erziehung“), insbesondere bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- die Veröffentlichung obiger Informationen zur Nutzung durch das Gemeinwesen (z.B. in Form von Broschüren)
- die sozialpädagogische Arbeit mit und das Schaffen von Angeboten für Kinder und Jugendliche
- Förderung der allgemeinen und sportspezifischen Bildung von Vereinsmitgliedern (z.B. durch Vorträge, Gruppenarbeiten usw.)

e. die Förderung der Kriminalprävention;

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Maßnahmen zur Vorbeugung von Kriminalität entsprechend der Programmideen des Bundesministerium des Inneren, beispielsweise
  - Primäre Prävention in Form von Wertevermittlung und Einübung gewaltfreier Konfliktlösungen
  - Tertiäre Prävention in Form von Maßnahmen, die eine erneute Straffälligkeit verhindern sollen, u.a. in Form von sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Unterstützung
  - Kooperation mit Polizeidienststellen zur Kriminalprävention (Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ – ProPK)
- Aufklärung von Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund über gesellschaftliche und kulturelle Gegebenheiten sowie die Förderung von Toleranz und Verständnis
- die Schaffung von sportlichen und sozialpädagogischen Angeboten in Brennpunktbezirken
- Aufbau und Unterhalt von Programmen zur Aggressions- und Trauerbewältigung, z.B. durch Angebote bzw. Angebotsvermittlung im Kontaktsportbereich wie beispielsweise Rugby

Der Verein wird alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen, insbesondere für alle gemeinnützigen Zwecke des Vereins auch:

- a. Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit,
- b. Verbreitung von Veröffentlichungen,
- c. Förderung und Unterhalt von Selbsthilfeprojekten,
- d. Förderung und Unterhalt von öffentlichen Beratungs-, Informations-, Begegnungs-, Diskussions-, und Kulturveranstaltungen
- e. Unterhalt von Sport- und Beratungseinrichtungen,
- f. Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Kursen, Studientagen, Seminaren, Konferenzen, Tagesveranstaltungen und Tagungen

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist jede Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder körperlicher Geschlechtsmerkmale untersagt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitglieder

- Mitglied des Vereins können natürliche (und juristische) Personen werden, die bereit sind, die Satzung des Vereins zu akzeptieren und den Zweck des Vereins zu unterstützen.
- Politische Parteien und deren Untergliederungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- Die Mitgliedschaft im Verein, daraus resultierende Rechte und Pflichten und deren Ausübung sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.

### **§ 4 Mitgliederbeiträge**

a) Der Verein finanziert die Gründung und ersten Schritte durch einmalige eingezahlte Beiträge der Gründungsmitglieder

b) Mitgliederbeiträge sind nicht Hauptbestandteil wirtschaftlicher Schritte der Vereinsführung welche dennoch als zusätzliche Entwicklungsstütze dienen können.

c) Änderungen im Satzungsumfang der Beiträge werden zusätzlich in einer separat geführten Beitragsordnung niedergeschrieben und kann durch Abstimmung der Vorstandsmitglieder angepasst werden.

d) Mitgliederbeiträge dienen lediglich erster Schritte, da der Verein dem Gemeinnützigen Zweck dient und keine

Wirtschaftliche Einnahmequelle darstellt.

e) Sollten Änderungen der Beitragsordnung beschlossen werden dienen eingezahlte Beträge lediglich der Förderung des Vereins und nicht zu eigenen Zwecken.

f) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

#### **§ 4.1 Einnahmen**

a) Der Verein strebt als Einnahmen lediglich Spenden / Sponsoren an und dient zur Weiterführung und Erhaltung des Vereins evtl. zukünftige Zusatzeinnahmen auch durch Mitgliederbeiträge was die Satzung vorerst nicht anstrebt.

b) Bei zusätzlichen Einnahmen und Überschüssen verpflichtet sich der Verein diese zum Ausbau sozialer und sportlicher Projekte zu verwenden ( eigene Zwecke sind nicht zu berücksichtigen)

c) Änderungen im Vereinsfeld zur Verwendung jeglicher Einnahmen werden durch den Vorstand einstimmig beschlossen

#### **§ 5 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend

#### **§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche (und Juristische) Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per Email unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

4. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3)

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Löschung des Vereins

6. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich oder per Email erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monats und jeweils am 01. Eines Monats im Voraus fällig.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

## **§ 8 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem trotz Mahnung,
- c. wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen
- e. wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.

2. Maßregelungen sind:

- a. Verweis
- b. befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c. Streichung von der Mitgliederliste
- d. Ausschluss aus dem Verein

3. In den Fällen § 8.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

4. Im Fall § 8.1. b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten<sup>1</sup>
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
- k) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
- l) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens 5 Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
- b) vom Vorstand

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10. Die Durchführung von Vorstandssitzungen unter Verwendung von Online-Konferenz-Software wie zum Beispiel Skype ist zulässig

## **§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportlichen Leiter
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Leiter für Soziales
- g) dem Marketingleiter

1.1 Eine Personalunion ist zulässig.

2. Der Jugendleiter wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

4. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§ 13 Aufwändungsersatz**

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere:

Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

## **§ 14 Ehrenmitglieder**

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Zweidrittelmehrheit ernannt.

Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

## **§ 15 Beschwerdeausschuss/Schlichtungsausschuss/Ältestenrat**

Der Beschwerdeausschuss / Schlichtungsausschuss/Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Geschäftsführers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 17 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

1. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Satzung nach geltender Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen oder unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Mitglieder bzw. der Verein mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

## **§ 19 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.



## **§ 20 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.05.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Sport-und Sozialverein Berlin 2019 e.V.“ beschlossen worden und am 08.09.2019 geändert.

Die Änderung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht am 01.11.2019 in Kraft.